

der in einigen Fällen sehr glücklich zu vermitteln und zu schlichten vermochte. Die Stadt berief sich dabei auf das ursprüngliche Demerecht, wie es von alters her gehandhabt worden sei, und versuchte zu verschiedenen Malen, indem sie dem Erzbischof oder auch einem Freigrafen von Dortmund bestimmte, auf das Wesen und die Kompetenz der Demegerichte bezogene Fragen vorlegte, zu klarer Einsicht zu gelangen und ein schriftliches Zeugnis zu erhalten, auf das sie sich den Freigrafen gegenüber berufen konnte. Da es aber immer schwieriger zu werden schien, aus der Fülle der verschiedenartigen Handhabungen und Anmaßungen der Freigrafen eindeutige Rechtsgrundsätze zu erkennen, kam es insbesondere auf Anregung der Städte zu einigen großen Versammlungen der Freigrafen, Stuhlherren und Vertreter der Städte unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Köln, 3. T. unter Mitwirkung des Kaisers, deren Zweck es sein sollte, die Kompetenz der Demegerichte eindeutig festzulegen und abzugrenzen (so 1430 Kapitel zu Soest, 1437 Arnsberger Reformation).

Zunächst formulierte man die sog. Straßfurter Fragen, die mit den von der Stadt Dortmund darauf gegebenen Antworten noch erhalten sind (VU, QD 1430). Fragen und Antworten sind bei Lindner nach dem im Straßfurter Archiv befindlichen Text, soweit er reicht, gedruckt. Der Schluß ist durch eine Wertheimer Handschrift ergänzt. Lindner macht darauf aufmerksam, daß der Straßfurter Text plötzlich abbricht und vermutet, der Schluß sei verlorengegangen. Tatsächlich findet sich der letzte Teil der Fragen auch nicht bei den von Wener (Die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens, 1832) gesammelten Akten. Dagegen fand ich beim Durchsehen der sogenannten Ehrmannschen Demesachen, die ursprünglich auch dem Straßfurter Archiv zugehörten, mehrere Abschriften dieser Fragen, und zwar vollständig. Der Schlußteil, der sich nach Lindner nicht im StAS finden soll, stimmt inhaltlich, wenn auch nicht wörtlich, mit dem Wertheimer Text überein. An den Straßfurter sind noch einige Fragen angehängt:

„Item war mit recht versemft ist der ist ein verledigeter man in allen sinen rechten daz sy hemelich oder uffinbar und der ennag keinen rechten me en werden.

Item der von Christen glauwen trede, Item der sinen rechten heren veredet.